



Waldmannstrasse 15, 3027 Bern
Telefon 031 991 21 05
info@muetterzentrum-bern-west.ch
www.muetterzentrum-bern-west.ch

Statuten

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung «Verein Mütterzentrum Bern-West» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Ziele

Der Verein setzt sich zum Ziel

- a) ein Mütterzentrum (Abkürzung: MüZe) in Bern-West zu betreiben
- b) die zwischenmenschlichen Beziehungen und die Kommunikation zwischen den Frauen, insbesondere den Müttern, zu fördern
- c) die Interessen der Mütter und ihrer Kinder zu wahren
- d) den Müttern Raum zu bieten, wo sie ihre Fähigkeiten entdecken, einbringen und in die Tat umsetzen können
- e) gegenseitige Anerkennung zu üben, Toleranz und Solidarität zu pflegen
- f) den Kontakt zwischen Schweizerinnen und Ausländerinnen zu fördern
- g) die Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen zu pflegen
- h) Müttern den Einstieg in den Schweizer Arbeitsmarkt zu erleichtern
- i) mit einem anregenden Spielumfeld die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder zu fördern
- j) den Kindern einen chancengleichen Zugang zu Frühförderangeboten zu ermöglichen

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind

- a) dem Mütterzentrum zugewandte Personen
- b) Institutionen, die ein Interesse am Mütterzentrum bekunden

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.

Der Mitgliederbeitrag kann auch in Form einer freiwilligen Arbeitsleistung in einem dem Mitgliederbeitrag entsprechenden Umfang erbracht werden.

Die Mitgliedschaft erlischt wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet wurde.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Leitungsteam
- d) die Revisionsstelle

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich mindestens einmal in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand vierzehn Tage vorher mit Ankündigung der Traktanden einberufen.

Ausserordentliche Versammlungen können durch mindestens 10 Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung

- a) wählt den Vorstand jeweils für ein Jahr
- b) wählt die Revisionsstelle für maximal drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle erstellt den Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.
- c) genehmigt die Jahresrechnung in Kenntnis des Revisionsberichts und entscheidet über die Entlastung der Organe des Vereins
- d) wird informiert über das vom Vorstand genehmigte Budget des laufenden Jahres
- e) nimmt Kenntnis vom Jahresbericht
- f) wird informiert über das Jahresprogramm und wesentliche Ereignisse im MüZe
- g) entscheidet über Anträge des Vorstandes
- h) entscheidet über Statutenänderungen
- i) legt die Mitgliederbeiträge fest
- j) entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden über den Ausschluss von Mitgliedern. Ausgeschlossen vom Verein wird, wer vorsätzlich gegen die Ziele des Vereins verstösst und/oder Zuständigkeiten und Kompetenzen missachtet.
- k) entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit aller Vereinsmitglieder über eine Auflösung des Vereins.

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Frauen. Er konstituiert sich selbst.

In der Regel nimmt mindestens ein Mitglied des Leitungsteams als Beisitzerin an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand ist für die strategische Leitung des Mütterzentrums verantwortlich. Er vertritt das Mütterzentrum gegen aussen. Er wählt die Gesamtleiterin des MüZe und gemeinsam mit der Gesamtleiterin die weiteren Mitglieder des Leitungsteams.

Art. 8 Das Leitungsteam

Alle Mitglieder des Leitungsteams sind weiblich und vorzugsweise Mütter. Das

Leitungsteam ist für die operationelle Leitung des Mütterzentrums verantwortlich.

Die Gesamtleiterin ist die Ansprechperson des MüZe-Betriebs gegen aussen. An den Vorstandssitzungen nimmt meistens die Gesamtleiterin als Beisitzerin teil.

Art.9 Die Mitarbeiterinnen

Als Mitarbeiterinnen können grundsätzlich nur Mütter angestellt werden. Vorübergehend und in begründeten Ausnahmefällen können auch andere Personen als Mitarbeiterinnen zugelassen werden. Diese dürfen jedoch den Anteil von 20% am gesamten, bezahlten Arbeitsvolumen nicht überschreiten.

Art. 10 Die Revisionsstelle

Ausschliesslich eine durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) anerkannte Revisionsstelle kann von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Revision erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Für den Verein kommt die eingeschränkte Revision zur Anwendung.

Art. 11 Mittel

Einnahmequellen des Vereins sind

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Eigenleistungen
- c) Spenden, Zuwendungen
- d) Subventionen der Stadt Bern

Art. 12 Haftung und Unterschriftsberechtigung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Die Unterschriftsberechtigungen werden durch den Vorstand festgelegt.

In allen rechtsverbindlichen Belangen gilt grundsätzlich die Kollektivunterschrift zu zweien.

Art.13 Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen einer Institution mit verwandten Zielsetzungen zugewiesen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. Februar 1988 verabschiedet.

Änderungen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlungen:

11. Mai 1993, 2. Mai 1994, 13. Mai 1996, 13. Mai 1998, 8. Nov. 1999, 31. Mai 2010,
25. Juni 2018